

RKI-Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Gemeinschaftseinrichtungen (Stand: 09. März 2023)
Diese Empfehlung richtet sich an die in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz betreuten Personengruppen

Erkrankung	Inkubationszeit (Zeit d. Erregeraufnahme bis zum Erkrankungsbeginn)	Zulassung nach Krankheit	Schriftliches ärztliches Attest?
EHEC-Enteritis ohne Hämolytisch-Urämisches Syndrom	2 – 10 Tage	Unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen frühestens 48h nach Abklingen der klinischen Symptome möglich. Im Einzelfall Veranlassung mikrobiologischer Stuhlkontrollen über GA.	Nein
Durchfälle/Erbrechen durch Viren verursacht, bei Kindern unter 6 Jahren (Rotaviren, Noroviren, Yersiniose)	Norovirus: 6 – 50 Stunden Rotavirus: 1 – 3 Tage Yersiniose: 3 – 10 Tage	48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome möglich.	Nein
Durchfälle/Erbrechen durch Bakterien verursacht, bei Kindern unter 6 Jahren (Salmonellen, Campylobacter)	Salm.: 6 – 72 Stunden Campy.: 1 – 10 Tage		
Hepatitis A	15 – 50 Tage	2 Wochen nach Auftreten der ersten klinischen Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus (Gelbfärbung). Eine effektive Händehygiene berücksichtigen, da das Virus auch länger ausgeschieden werden kann.	Nein
Hepatitis E	15 – 64 Tage	Nach klinischer Genesung, auf eine gute persönliche Hygiene (einschl. gründliches Händewaschen mit Seife) ist in den Wochen nach der Erkrankung zu achten.	Nein
Ansteckende Borkenflechte (Streptococcus pyogenes, Staphylococcus aureus)	2 – 10 Tage (oft länger)	24 Stunden nach einer wirksamen Antibiotikatherapie; ohne Antibiotikatherapie erst nach Abheilung der betroffenen Hautareale möglich.	Nein
Pertussis (Keuchhusten)	6 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn einer antibiotischen Behandlung; ohne Antibiotika 21 Tage nach Beginn des Hustens.	Nein
Kopflausbefall	-	Nach sachgerechter Anwendung eines zur Tilgung des Kopflausbefalls geeignetes Mittel, ergänzt durch sorgfältiges Auskämmen des Haars mit einem Läusekamm. Eine Wiederholungsbehandlung muss unbedingt erfolgen.	Bei wiederholtem Befall, innerhalb von 4 Wochen, ist ein schriftliches Attest vom HA o. GA erforderlich
Masern	7 – 21 Tage	Nach ärztlicher Beurteilung der vorliegenden Infektions- oder Ansteckungsgefahr am 5. Tag nach Auftreten des Exanthems möglich.	Nein
Meningokokken-Infektionen (Gehirnhautentzündung)	2 – 10 Tage	Nach klinischer Genesung, frühestens 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie möglich.	Nein
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Abklingen der Symptome, frühestens > 5 Tage nach Beginn der Erkrankung.	Nein

RKI-Empfehlungen für die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen (Stand: 09. März 2023)
 Diese Empfehlung richtet sich an die in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz betreuten Personengruppen

Röteln	14 – 21 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome; frühestens am 8. Tag nach Exanthembeginn möglich.	Nein
Scharlach oder sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektionen	1 – 3 Tage	24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie und Abklingen der Symptome möglich, ohne antibiotische Therapie frühestens 24 Stunden nach Abklingen der spez. Symptome.	Nein
Skabies (Krätze) (Krätzemilbe <i>Sarcoptes scabiei</i>)	Erstinfestation 2 – 6 Wochen Reinfestation 1 – 4 Tage	Nach abgeschlossener Behandlung mit topischem Antiskabiosum (Salbe) bzw. 24 Stunden nach Einnahme von Ivermectin (Tabletten) möglich.	Nein
Windpocken (Varizellen)	8 – 28 Tage	Bei vollständiger Verkrustung aller bläschenförmigen Effloreszenzen möglich.	Nein
Bindehautentzündung (durch <u>Adenoviren</u> verursacht)	5 – 12 Tage	Nach Behandlung und klinischer Genesung.	Schriftliches Attest nur erforderlich bei Nachweis von <u>Adenoviren</u>
Hand-Fuß-Mund-Erkrankung	3 – 10 Tage (1 – 30 Tage)	Nach klinischer Genesung und eingetrockneten Bläschen eine Woche nach Krankheitsbeginn möglich.	Nein
Fadenwürmer	-	Bei Einhaltung hygienischer Regeln (z.B. gründliches Händewaschen auch unter den Fingernägeln) kein Ausschluss erforderlich.	Nein
Covid-19	3 – 5 Tage	Kein Ausschluss nach IfSG erforderlich, wer krank ist soll zu Hause bleiben (eigenverantwortliche Selbstisolation).	Nein
Influenza (Virusgrippe)	1 – 2 Tage	Kein Ausschluss nach IfSG erforderlich, die Erkrankten können bereits am Tag vor Beginn der Beschwerden. und bis ca. 1 Woche nach Auftreten der ersten Krankheitszeichen ansteckend sein. Grippepatienten sollten sich zu Hause auskurieren.	Nein

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des RKI unter

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederezulassung/Wiederezulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile

Gemäß § 34 Abs. 5 IfSG muss der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden, wenn einer der in Absatz 1 bis 3 genannten Sachverhalte auftritt. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung muss wiederum gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben machen, damit die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch für das Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts gemäß § 6 IfSG bereits erfolgt ist.